

Kostenersparnis schnell in ihr Gegenteil verkehren. Nur beispielhaft seien die Kosten für zumindest einen Repräsentanten im Ausland nebst Postempfangsmöglichkeit, für die Erstellung von zweisprachigen Unterlagen für Steuererklärungen und Buchhaltung nach ausländischem Recht sowie für das Erfordernis der Einschaltung von international versierten Anwälten zur Klärung von Rechtsstreitigkeiten mit internationalem Bezug genannt.

Auch die weiteren Risiken sollten nicht unterschätzt werden. So kann ein Verstoß gegen britische Registerpflichten wesentlich schneller als in Deutschland zu einer Löschung der „Limited“ und damit zur persönlichen Haftung der Gesellschafter führen. Oft treten Geschäftspartner oder Banken ausländischen Gesellschaften skeptisch gegenüber. Wer will sich schon mit einer Firma mit Sitz in London einlassen, die kein oder nur ein geringes Haftungskapital besitzt, wenn keinerlei Grund für die Wahl dieser Rechtsform deutlich wird?

Sicher kann es aber auch gute Gründe für die Wahl einer ausländischen Rechtsform geben, so z. B. dann, wenn die geschäftliche Betätigung international erfolgen soll. Ist dies der Fall, berät und unterstützt Sie der Notar gern, gerade wenn es darum geht, die im Regelfall erforderliche Anmeldung einer Zweigniederlassung der ausländischen Gesellschaft in Deutschland vorzunehmen.

▶ Wann kommt der Notar ins Spiel?

Die Gründung einer Kapitalgesellschaft ist ein anspruchsvoller Vorgang. Nur wenn dieser von A bis Z professionell betreut wird, können die damit verbundenen Ziele erreicht werden. Der Notar sollte Ihr diesbezügliches Vorhaben deshalb von der ersten Sekunde an begleiten. Von der Beratung hinsichtlich der richtigen Gesellschaftsform, über die Fertigung von Entwürfen der Gesellschaftsverträge bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ist der Notar der richtige Ansprechpartner und sorgt für einen guten Start in das Unternehmertum. Dabei erhalten Sie beim Notar alles aus einer Hand, denn der Notar holt auch etwa erforderliche Genehmigungen ein, sorgt für die Abstimmung mit der örtlichen IHK und nimmt gesetzliche Anzeigepflichten wahr. Auch später steht er Ihnen und Ihrem Unternehmen stets zur Seite.

Noch Fragen?

In Ihrer Nähe finden Sie einen Notar, der Sie gerne zu allen Fragen rund um die Gesellschaftsformen für Unternehmen berät.

Informieren Sie sich rechtzeitig und umfassend – bevor es zu spät ist.



Herausgeber:
Notarkammer Sachsen
Königstraße 23
01097 Dresden
Telefon: (03 51) 80 72 70
www.notarkammer-sachsen.de

Ihr Notar / Ihre Notarin:

Dr. Georg Liessem

Villa Editha
Siegfried Rädels Str. 28
01796 Pirna
Tel. 03501/44 33 30
Fax: 03501 / 44 33 41

Email: notar@notar-liessem.de



**Die Kapitalgesellschaft –
So begrenzen Sie
Unternehmerrisiken!**



Ein Ratgeber
herausgegeben von der
Notarkammer Sachsen

Am Anfang steht die Geschäftsidee

Die erste Hürde auf dem Weg zum Unternehmer haben Sie genommen – Ihre Geschäftsidee ist geboren. Nun suchen Sie eine Möglichkeit, wie Sie diese mit kalkulierbarem Risiko umsetzen können. Dann könnte die Gründung einer Kapitalgesellschaft das Richtige für Sie sein.

Kapitalgesellschaft – was ist das?

Die Kapitalgesellschaft ist eine juristische Person, d. h. ein durch Gesetz geschaffenes Rechtssubjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Als solches kann die Kapitalgesellschaft selbständig Rechte und Pflichten begründen, ohne dass die hinter der Gesellschaft stehenden Personen (Gesellschafter) selbst in Erscheinung treten müssen. Handlungsfähig wird die Kapitalgesellschaft durch ihre Organe (Geschäftsführer oder Vorstand), die im Rechtsverkehr für die Gesellschaft auftreten und diese vertreten. Persönliche Verpflichtungen des Organs gegenüber dem Geschäftspartner werden durch dieses Handeln grundsätzlich nicht begründet. Die in der Praxis am häufigsten anzutreffenden Kapitalgesellschaften sind die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** und die **Aktiengesellschaft (AG)**.

Was ist zur Gründung notwendig?

Erste Voraussetzung ist die Aufbringung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals. Dieses beträgt 25.000,00 EUR bei der **GmbH** oder 50.000,00 EUR bei der **AG**. Selbstverständlich kann bei der Gründung auch eine höhere Kapitalausstattung der Gesellschaft vereinbart werden.



Wenn das Startkapital nicht reicht?

Soll das Mindestkapital durch Bareinzahlung erbracht werden, muss der Betrag nur dann bei der Gründung vollständig eingezahlt werden, wenn Sie die Gesellschaft allein gründen wollen. Beteiligen sich mehrere Gründungsgesellschafter, besteht die Möglichkeit, dass bei der Gründung insgesamt nur die Hälfte des Mindestkapitals eingezahlt wird. Der Rest muss dann erst später, bei entsprechendem Bedarf, aufgebracht werden. Können die Gesellschafter oder einzelne von ihnen ihre Einlage nicht in bar aufbringen, kann diese auch in Form sonstiger Vermögenswerte erbracht werden. Eine solche so genannte Sacheinlage muss jedoch sofort in voller Höhe erfolgen. Ihre Werthaltigkeit ist durch entsprechende Gutachten nachzuweisen.

Was bringt die Kapitalbindung?

Die Vorteile, die Sie sich mit der Aufbringung des erforderlichen Kapitals „erkaufen“, sind vielgestaltig. An erster Stelle ist die Haftungsbegrenzung zu nennen. Nicht die Gesellschafter, sondern einzig und allein die Gesellschaft haftet den Gläubigern. Im Ernstfall ist für die Gesellschafter allenfalls die Einlage verloren; das sonstige Privatvermögen bleibt grundsätzlich unangetastet. In der Praxis verlangen Banken und Geschäftspartner jedoch häufig Sicherheiten der Gesellschafter. Auf diesem Umweg entsteht dann doch eine Haftung mit dem Privatvermögen des Gesellschafters. Es ist Vorsicht geboten. Ein weiterer Vorteil der Kapitalgesellschaft besteht in der Möglichkeit, die Geschäftsführung an Fremde zu delegieren. Eine **GmbH** oder eine **AG** kann durch angestellte Geschäftsführer und Vorstände geleitet werden, die nicht notwendig am Unternehmen beteiligt sein müssen. Dies bietet insbesondere für die Gestaltung der Unternehmensnachfolge Vorteile.

In Kürze zur GmbH

Die Gründung einer **GmbH** bedarf der notariellen Beurkundung. Im Rahmen des Gründungsaktes berät der Notar über den Gründungsablauf und Gestaltungsalternativen, insbesondere hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages. Er fertigt entsprechende Entwürfe. Zur Entstehung der GmbH und der damit verbundenen Haftungsbegrenzung ist die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister erforderlich. Diese wird ebenfalls durch den Notar veranlasst. Ein Handeln vor Eintragung der Gesellschaft ist mit erheblichen Gefahren verbunden und führt u. a. zur unbeschränkten Haftung des Handelnden. Die Geschäftsführung und Leitung der GmbH obliegt dem Geschäftsführer, der im Rahmen der Gründung durch die Gesellschafter bestellt wird. Der Geschäftsführer unterliegt der Kontrolle durch die Gesellschafter. Ebenso wie die Gründung bedarf auch die Übertragung von Geschäftsanteilen oder die Änderung des Gesellschaftsvertrages der notariellen Beurkundung.



... und was gilt bei der AG?

Ähnlich wie bei der GmbH funktioniert auch die Gründung einer **AG**. Der Gründungsvorgang, der der notariellen Beurkundung bedarf, ist jedoch wesentlich komplizierter als bei der GmbH. Zum einen liegt dies daran, dass neben Gründern (Aktionären) und Vorstand ein so genannter Aufsichtsrat mit ins Spiel kommt. Andererseits erfordert die grundsätzliche „Börsentauglichkeit“ der AG ein noch genauer ausgestaltetes Gründungsverfahren. Auch hier berät Sie der Notar, fertigt Entwürfe und sorgt schließlich für die erforderliche Beurkundung und Eintragung der AG im Handelsregister. Die laufenden Geschäfte der AG führt der Vorstand. Dieser unterliegt lediglich der Kontrolle durch den Aufsichtsrat. Die Gesellschafter (Aktionäre) sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen und können nur über die Wahl des Aufsichtsrates Einfluss nehmen. Anders als bei der GmbH, bedarf die Übertragung der Anteile (Aktien) keiner notariellen Beurkundung.

Was bietet das Ausland?

In jüngster Vergangenheit gilt als „in“, wer eine ausländische Kapitalgesellschaft gründet. Der Markt mehr oder weniger qualifizierter Helfer zur Gründung für solche Unternehmen sprudelt inzwischen geradezu über. Als Vorteile werden dargestellt, dass für die Gründung beispielsweise einer englischen „Limited“ die Aufbringung von Stammkapital nicht erforderlich sei und dennoch eine persönliche Haftung der Gesellschafter vollständig vermieden werden könne. Außerdem würden für die Gründung solcher Gesellschaften keine Gerichts- und Notarkosten in Deutschland anfallen.

Wie so oft ist dies allerdings nur die halbe Wahrheit. Nicht selten sind schon mit der Gründung einer „Limited“ erhebliche Probleme verbunden, weil die durch den Gründungsberater zur Verfügung gestellten Unterlagen sich als unvollständig oder unzureichend erweisen.

Auch wenn die Gründung im Ausland funktioniert, entstehen regelmäßig unabdingbare Zusatzaufwendungen, die die vermeintliche